OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351577/2/BZ

Datum:
Linz, 16. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Juli 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Juli 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 3. Juli 2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 10. Juli 2024 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, da die geforderte Finanzproduktübersicht (Punkt d), die geforderten Vermögensnachweise (Punkt e) und der aktuelle Bescheid Kinderbetreuungsgeld (Punkt g) nicht übermittelt worden seien. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 20. August 2024, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass ihr Lebenspartner am tt.mm.jjjj verstorben sei und ihr im Rahmen der laufenden Verlassenschaftsangelegenheit mitgeteilt wurde, dass sie keinen Anspruch auf Informationen bezüglich seiner Einkommen habe. Sie ersucht zu berücksichtigen, dass sie keinen rechtlichen Anspruch auf diese Informationen habe. Alle verfügbaren Unterlagen, die in ihrer Verantwortung liegen habe sie fristgerecht eingereicht. Die Bf ersucht um neuerliche Prüfung des Sachverhaltes.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere

Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige.

Sie hat mit Antrag vom 2. Juli 2024 für sich und ihre beiden minderjährigen Kinder Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag waren eine Mitteilung der ÖGK vom 29. September 2023 über die Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, eine Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe, eine Beurkundung über die Anerkennung der Vaterschaft für beide Kinder, Geburtsurkunden, Kopien der Reisepässe, ZMR-Auszüge, Auszug aus dem Sterberegister bezüglich C__, ein Schreiben der D__ bezüglich Eintritt in das Mietverhältnis, der Mietvertrag, eine Kopie der Bankomatkarte sowie der Bescheid der PVA bezüglich Anspruch auf Pflegegeld in der Höhe der Stufe 3 für F__ (Sohn) angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. Juli 2024 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a) schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:

a) aktuelle Information/Unterlagen Antrag Waisenpension für Ihre beiden Kinder
b) Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
c) Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
d) Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) von Herrn C__
e) Lohnzettel Juni von Herrn C__
f) Aktueller Bescheid Kinderbetreuungsgeld (ausgestellt 2024)
g) Bestätigung Antragstellung auf Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
h) Bescheid Wohnbeihilfe oder aktueller Stand des Verfahrens

i) Unterlagen zur Verlassenschaftsabhandlung Ihres Lebensgefährten (gibt es schon einen Beschluss, Termine Notar oder Gericht, ...)“

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde der Bf durch Hinterlegung am 16. Juli 2024 zugestellt.

Mit Eingabe vom 24. Juli 2024 hat die Bf zur geforderten Auskunft mitgeteilt, dass kein Barvermögen besteht. Weiters hat sie zu Punkt a) „in Arbeit“, zu Punkt c) „Autoversicherung und Rechtsschutz und Haushalt monatlich ca. 125 Euro“, zu Punkt e) „Verlassenschaft Dr. B__“ und zu Punkt i) „im Laufen“ mitgeteilt.
Die Bf hat zudem folgende Unterlagen vorgelegt: Kontoauszüge vom 5. Jänner 2024 bis 16. Juli 2024 von ihrem Konto, den Antrag auf Beilhilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld für einkommensschwache Eltern vom 22. Juli 2024, neuerlich die Mitteilung über den Anspruch auf Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz vom 29. September 2023 und ein Schreiben bezüglich Beantragung der Wohnbeihilfe vom 9. Juli 2024.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter Spruchpunkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.“

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf die geforderte Auskunft bezüglich Barvermögen erteilt hat. Auch hat sie mitgeteilt, dass Unterlagen bezüglich der Beantragung der Waisenpension in Arbeit sind. Ebenso hat sie die geforderten Kontoauszüge vorgelegt. Eine Finanzproduktübersicht (bestätigt durch die Bank), wie unter Punkt c) gefordert, wurde nicht vorgelegt. Vorgelegt wurde eine Mitteilung im Zusammenhang mit der Beantragung der Wohnbeihilfe sowie der Antrag auf Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld. Die vorgelegte Mitteilung über den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld vom 29. September 2023 enthält ua. den Leistungsanspruch von 1. Jänner 2023 bis 11. November 2024. Es ist daher durchaus vorstellbar, dass noch keine aktuelle Mitteilung (im Jahr 2024) an die Bf ergangen ist, zumal auch die Mitteilung aus dem Jahr 2023 mit Ende September datiert ist.
Aus dem Umstand, dass die Bf keine Vermögensnachweise oder Lohnzettel ihres verstorbenen Lebensgefährten vorgelegt hat, kann keine Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht festgestellt werden, da sie glaubhaft mitgeteilt hat, dass sie keine

Informationen bezüglich seines Einkommens erhält. Im Übrigen ist auch das Verlassenschaftsverfahren noch nicht abgeschlossen. Die Nichterfüllung der Punkte d), e) und i) stellen daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat, da die geforderte Finanzproduktübersicht die Bf betreffend (Punkt c) nicht vorgelegt wurde. Die von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen einer Notlage ermitteln zu können. Das Schreiben vom 10. Juli 2024 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (z.B. durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) nachgekommen, sodass im Ergebnis der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen wurde. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner